



Ansprechpartner/in Chantal Schwerdt
Telefon 02486/8010-22
E-Mail chantal.schwerdt@wald-und-holz.nrw.de
Datum 10.03.2026
Aktenzeichen (bei Rückfragen bitte angeben!)
63.3.1.2-28/25-20906

Öffentliche Bekanntgabe

**des Ergebnisses der *standortbezogenen* Vorprüfung mit der Feststellung,
dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine
Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht.**

Die Feststellung trifft das *Regionalforstamt Hocheifel-Zülpicher-Börde* auf Antrag zur Neuanlage von Wald (Erstaufforstung) nach § 41 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG NRW):

Antrag auf Neuanlage von Wald (Erstaufforstung)

in der Gemeinde:	Blankenheim
Kreis:	Euskirchen
Gemarkung:	Reetz
Flur/e:	2
Flurstück/e:	11
mit einer Größe von:	35.832 m²
zur Änderung der Nutzungsart in:	Wald

Dieses Vorhaben fällt unter die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Anlage 1 unter Nr. 17.1 als „Erstaufforstung“ bezeichneten Vorhaben.

Gemäß § 7 UVPG, ist in einer standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 6 bis 14 UVPG unterzogen werden müssen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen zu diesem Vorhaben einschließlich der geeigneten Angaben des Vorhabenträgers gem. § 7 Abs. 4 UVPG wurde entschieden, dass für das o. g. Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Merkmale des Vorhabens, des Standortes des Vorhabens und der Art und Merkmale möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Die wesentlichen Gründe nach § 5 Abs. 2 UVPG für das Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 sind der nachstehenden Gesamteinschätzung zur *standortbezogenen* Vorprüfung zu entnehmen:

Die Fläche liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans „Blankenheim“ und dort im rechtskräftig festgesetzten Landschaftsschutzgebiet „Rohrer Kalkmulde“. Die Estaufforstung umfasst mit insgesamt ca. 35.832 m² eine relativ kleine Fläche des insgesamt ca. 916 ha großen Schutzgebiets. Die Fläche wird derzeit zu 2/3 als intensiver Acker genutzt, 1/3 der Fläche zeigt sich als schlecht ausgeprägte Brachfläche. Aufgrund ihrer Ausprägungen ist nicht davon auszugehen, dass es sich um eine artenreiche Brachfläche handelt. Auch der Ackeranteil ist aufgrund der bisherigen intensiven Bewirtschaftung artenarm einzustufen. Die Flächen selber sind nicht Bestandteil von Biotopverbundflächen. Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Euskirchen hat eine Ausnahmegenehmigung zum Verbot der Estaufforstung erteilt. Unter Berücksichtigung der in den Nebenbestimmungen geforderten, arten- und strukturreichen Waldränder, tragen die aus standortgerechten und einheimischen Gehölzarten aufgebauten

Waldflächen zur Erweiterung der angrenzenden großflächigen Waldbereiche des benachbarten Naturschutzgebietes, die als strukturreiche und naturnahe Laubholzbestände und für den Biotopverbund von Bedeutung sind, bei. Die geplante Neuanlage von Wald verändert somit weder den Charakter des geschützten Gebietes noch widerspricht sie den Schutzzwecken. Ferner ist der Wegfall der landwirtschaftlichen Fläche größtmäßig und auch im Hinblick auf die Ausformung der Aufforstungsfläche nicht erheblich.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez.